

Das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts, welches sich insoweit auf die Seiten Sr. Excellenz des Herrn Kultusministers bei Gelegenheit der Berathung des königlichen Dekrets Nr. 13 in der ersten Kammer abgegebenen Erklärungen (vergl. Mittheilungen S. 106 flg.) Bezug nimmt, verfehlt nicht, der Gesetzgebungs-Deputation die Abschrift einer Erklärung des evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums, welches um Aussprache über die gestellten Anfragen von seinem Standpunkte aus ersucht worden ist, mitzutheilen. Zu dem Inhalte dieses Schreibens hat das Ministerium seines Orts lediglich hinzuzufügen, daß die Erklärung Sr. Excellenz des Herrn Kultusministers über die Nothwendigkeit einer Vorentscheidung des evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums nach § 5 Absatz 2 des Kirchengesetzes sich nur auf den in § 1 Nr. 5 bezeichneten Fall bezogen hat, da nur in Bezug auf diesen eine Anfrage aus der Mitte der hohen Kammer gestellt war.

Die Erklärung des evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums hat nachstehenden Wortlaut:

Da die jetzige Fassung von § 1 Ziffer 5 und von § 5 des Kirchengesetzes, einige Bestimmungen bezüglich der Ausübung des Kirchenpatronats und der Kollatur über kirchliche Aemter betreffend, aus Abänderungsanträgen der Landessynode herrührt, vermögen wir zu unserem Bedauern zur Beantwortung der von der Gesetzgebungs-Deputation der zweiten Kammer der Ständeversammlung gestellten Fragen nichts weiter beizutragen, als das Folgende, was zum Theil mit Ausführungen zusammentrifft, die in der Begründung des vorliegenden Staatsgesetzes bereits enthalten oder bei der Verhandlung über dasselbe in der ersten Kammer schon ausgesprochen worden sind.

1. Mit dem Ausdrucke „öffentliches Aergerniß“ in § 1 Ziffer 5 des Kirchengesetzes hat nach dem Berichte des Verfassungsausschusses der Landessynode, Drucksache Nr. 17 Seite 4, die Wirkung eines notorischen anstößigen Verhaltens bezeichnet werden sollen, daß das öffentliche Empfinden dieses Verhalten mit der Würde des Kirchenpatronats unvereinbar findet. Es soll aber nach Seite 8 desselben Berichts hierbei die Oeffentlichkeit dahin verstanden werden, daß unter Umständen es genügt, wenn das öffentliche Aergerniß in kirchlichen Kreisen empfunden wird. Letztere Erläuterung ist auf eine von kirchenregimentlicher Seite ausgegangene Anregung beigelegt worden, bei welcher an ein solches öffentliches Aergerniß gedacht worden war, das vielleicht nur in den zur Kirche sich haltenden Kreisen als Aergerniß empfunden wird. Für die Entscheidung darüber, ob ein solches Aergerniß vorliegt, werden namentlich die im Kirchenvorstande abgegebenen oder kundgewordenen Urtheile von Werth sein müssen.

Es ist in der Verhandlung der ersten Kammer der Ständeversammlung wiederholt ein Vergleich angestellt worden zwischen § 1 Ziffer 5 des Patronatgesetzes und den entsprechenden Disziplinarbestimmungen für Staatsdiener, Geistliche und Lehrer. Bei diesen Bestimmungen fehlt das Erforderniß des „öffentlichen Aergernisses“; nach ihnen verwirkt der Staatsdiener, Geistliche oder Lehrer nach Befinden der Disziplinarbehörde sein Amt, wenn er

„sich durch sein Verhalten in oder außer dem Amte der Achtung, des Ansehens oder des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, unwürdig zeigt“ (Staatsdienergesetz vom 3. Juni 1876 § 15 Ziffer 2),

beziehentlich wenn er Pflichtwidrigkeiten verübt, welche ihn

„der Achtung, des Ansehens und Vertrauens in einem Maße entwerth machen, daß sein Verbleiben im Amte unthunlich erscheint“ (Disziplinar-